

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck (Erdgas) bzw. Niederspannung (Elektrizität). Höhere Druck- und Spannungsniveaus werden individuell behandelt. Eine Weiterleitung von Energie an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der rhenag gestattet.

2 Abwicklung und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 rhenag und der Kunde kommunizieren miteinander bevorzugt per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind rhenag unverzüglich unter www.rhenag.de mitzuteilen.
- 2.2 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. bevorzugt die im Internet-Kundenportal unter www.rhenag.de/ angebotenen Funktionalitäten.
- 2.3 Eine Kündigung des laufenden Vertrages des Kunden beim bisherigen Lieferanten erfolgt durch rhenag, es sei denn, der Kunde unterschreibt den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall muss der Kunde selbst den an seiner früheren Adresse gültigen Liefervertrag kündigen.
- 2.4 Bei Vorliegen einer negativen Auskunft z.B. der CEG Creditreform Consumer GmbH oder der SCHUFA AG zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann rhenag die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat rhenag Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann rhenag die Energielieferung ablehnen.
- 2.5 rhenag wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3 Kündigung

- 3.1 Bei einem Umzug kann dieser Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.2 Wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde, ist rhenag berechtigt, 4 Wochen nach Androhung die Lieferung unterbrechen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 3.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 3.4 Kündigungen bedürfen der Textform

4 Ablesung des Zählerstandes

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.rhenag.de/ mitzuteilen.
- 4.2 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann rhenag auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde rhenag oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen gestatten. Der örtliche Netzbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

5 Abrechnung und Abschlagszahlung

- 5.1 Abrechnungsgrundlage ist gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Bei Stromlieferungen ergibt sich die gelieferte Energiemenge aus der Differenz der zum Ende und zu Beginn der Abrechnungsperiode abgelesenen Zählerstände.
- 5.2 Die Abrechnungszeitspanne wird von rhenag festgelegt. Ändert sich dieses, so erfolgt eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird.
- 5.3 Der Rechnungsbetrag für die Energielieferung (vor Umsatzsteuer) erhöht sich um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer. Im Rechnungsbetrag sind neben der Umsatzsteuer die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgaben enthalten.
- 5.4 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Energiesteuer kann rhenag ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 5.5 Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. rhenag wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird rhenag die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von rhenag angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.6 Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs rhenag in Textform (z. B. per E-Mail unter kundenservice@rhenag.de) mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich.
- 5.8 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden Lastschriftverfahren oder Überweisung zur Verfügung. rhenag weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 5.9 Fordert rhenag den Kunden bei Zahlungsverzug zur Zahlung auf oder lässt den ausstehenden Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann rhenag die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.
- 5.10 Der Kunde kann gegen Forderungen von rhenag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

6 Vertragsänderung

- 6.1 rhenag kann den Vertrag und/oder diese AGB ändern oder neu fassen, um Anpassungen an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen vorzunehmen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

7 Lieferverpflichtung

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von rhenag gemäß 3.2 beruht.
- 7.2 rhenag ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Energienetzanschluss besteht.
- 7.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann rhenag die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.
- 7.4 rhenag kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

8 Haftung

- 8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den Netzbetreiber zu richten.
- 8.2 rhenag haftet nur, wenn es sich um einen Schaden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von rhenag oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 8.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 8.4 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. rhenag übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

9 Anbieterkennzeichnung

gemäß §5 Telemediengesetz (TMG)

*rhenag Rheinische Energie AG
Bachstraße 3
53721 Siegburg*

*Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Georg Müller*

*Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck*

Handelsregister: AG Köln HRB 35215

*Kontaktmöglichkeit:
T 02241 107 107
F 02241 107 355*

*E Mail: kundenservice@rhenag.de
<http://www.rhenag.de>*

Stand: 01.04.2008

Die Produktinformationen gem. § 312 c BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV sind durch Kursivschrift besonders gekennzeichnet.